

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v. d. Rhön

und der Gemeinden Ostheim v. d. Rhön, Sondheim v. d. Rhön
und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v. d. Rhön

Nr. 233

Mittwoch, 20. Dezember 1995

16. Jahrgang

Satzung der Stadt Ostheim v. d. Rhön zur Einbeziehung des Grundstückes Fl. Nr. 1394 TFI. der Gem. Urspringen in den Innenbereich

Aufgrund von § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 08. 04. 1994 (BGBl. I S. 766) i. V. m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-1) erläßt die Stadt Ostheim v. d. Rhön folgende Satzung:

§ 1

Im Interesse einer Ortsabrundung der Stadt Ostheim v. d. Rhön, Stadtteil Urspringen, wird das Grundstück Fl. Nr. 1394 TFI. der Gem. Urspringen in den Innenbereich einbezogen.

§ 2

Das Grundstück wird als Dorfgebiet ausgewiesen.

§ 3

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Die Gebäude müssen folgende Festsetzungen erfüllen:

- In ihrer Anordnung und Firstrichtung wie im Lageplan festgestellt errichtet werden. Die Garage ist als Winkelbau ebenfalls wie im Lageplan festgestellt zu planen.
- Es dürfen nur erdgeschossige Gebäude errichtet werden. Sie müssen ein steilgeneigtes Satteldach erhalten — Dachneigung $45^\circ \pm 3^\circ$ —.
- Für die Dachdeckung ist naturroter Ziegel zu verwenden.
- Die Giebelbreite darf 10 m nicht überschreiten.

§ 5

Die Grundstücke sind mit standortheimischen Laubgehölzen und großkronigen Obstbäumen zu bepflanzen.

§ 6

Diese Satzung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v. d. Rhön rechtsverbindlich.

Ostheim v. d. Rhön, 14. 12. 1995
Stadt Ostheim v. d. Rhön

Hartmann, 1. Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben vom 27. 11. 1995 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld zur Anzeige vorgelegt.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat mit Schreiben vom 01. 12. 1995, Az.: III/2.3-610, eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 34 Abs. 5 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BauGB).

Die vorstehende Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v. d. Rhön, 97645 Ostheim v. d. Rhön, Marktstraße 24, Zimmer Nr. 1 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese vorstehende Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostheim, den 14. 12. 1995
Stadt Ostheim v. d. Rhön

Hartmann, 1. Bürgermeister



Anlage zur Ortsabrundungs-
 satzung
 in Urspringen
 Teilfläche Fl.-Nr. 1394